

b) Bei Verwendung von Douglastanne:  
Für jede 5 cm ein Aufschlag von höchstens 0,70 RM bis zu einem Außendurchmesser von 60 cm und von höchstens 1,— RM bei einem Außendurchmesser von über 60 cm.

Höchstabgabepreise des Einzelhandels:

- a) Auf die unter 1. und 2. angegebenen Einstandspreise darf der Einzelhandel eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 50% aufschlagen.
- b) Bei Anfertigung von Adventskränzen durch den Einzelhandel dürfen höchstens die unter 1. und 2. angegebenen Einstandspreise zuzüglich der vorstehend unter a) angegebenen Bruttoverdienstspanne berechnet werden.

Ausschmückung der Adventskränze:

Die zur Ausschmückung der Adventskränze verwendeten Materialien dürfen von dem Einzelhandel besonders berechnet werden. Hierbei dürfen auf den zulässigen Einstandspreis der Materialien höchstens die im § 5 der Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Blumenbinderei vom 20. Juni 1946 (VOB1. der Stadt Berlin (S. 215) festgesetzten Bruttoverdienstspannen berechnet werden.

fc. Abgabepreise für Kränze und Kranzunterlagen (Rohkränze)

Die Einstandspreise des Einzelhandels für handelsübliche, fest gebundene Kränze und Kranzunterlagen (Rohkränze) dürfen folgende Höchstpreise nicht übersteigen:

1. Bei Verwendung von Kiefer-, Rot- oder Silbertanne:

- a) Flach gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser
  - von 30 cm . . . j i . 1,— RM\*
  - von 40 cm . . . is a s . 1,35RM
  - von 50 cm . . . äz; z . 1,70RM
  - von 60 cm . . . . . 2,15 RM

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser des Bügels darf ein Aufschlag bis zu 0,85 RM berechnet werden.

- b) Voll gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser
  - von 30 cm . . . i l l i 2,55RM
  - von 36 cm . . . i « i > 3,40RM
  - von 40 cm . . . . s s s 5,10RM
  - von 50 cm . . . z z z i 6,80RM
  - von 60 cm . . . . . z . . . 8,50RM

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser des Bügels darf ein Aufschlag bis zu 1,70 RM berechnet werden.

- c) Extra voll und gewölbt gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser
  - von 30 cm . . . i i . 3,10 RM
  - von 40 cm . . . s i s . 6,80 RM
  - von 50 cm . . . s-s . i . 8,50RM
  - von 60 cm . . . . . s' . 10,20 RM

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser des Bügels darf ein Aufschlag bis zu 2,15 RM berechnet werden.

2. Bei Verwendung von Kiefer-, Rot- oder Silbertanne, jedoch mit anderem Kranzgrün durchbunden:

- a) Flach gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser
  - von 30 cm . . . i r i ■ . 1,30 RM
  - von 40 cm . . . < r i l ! . 1,70 RM
  - von 50 cm . . . 1% a i s 2,15 RM,
  - von 60 cm . . . i i . 2,55 RM

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser des Bügels darf ein Aufschlag bis zu 0,85 RM berechnet werden.

- b) Voll gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser
  - von 30 cm . . . j i a s . 3,40RM
  - von 36 cm . . . I \* I s i . 4,25RM
  - von 40 cm . . . a l l l . 5,95RM
  - von 50 cm . . . i i t 7,65RM
  - von 60 cm . . . . . 9,35 RM

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser des Bügels darf ein Aufschlag bis zu 2,55 RM berechnet werden.

3. Die unter 1. und 2. angegebenen Höchstabgabepreise gelten nur für Kränze und Kranzunterlagen (Rohkränze) bei Verwendung entsprechend starker Bügel und bei fest und sauber gebundener VI .e.

4. Bei Verwendung von Douglastanne zur Herstellung von Kränzen und Kranzunterlagen (Rohkränze) erhöht sich der Einstandspreis des Einzelhandels jeweils um höchstens 20%.

5. Abgabepreise des Einzelhandels.

- a) Auf die nach C 1. bis 4. errechneten Einstandspreise darf von dem Einzelhandel eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 50% aufgeschlagen werden.
- b) Bei Anfertigung von Kränzen und Kranzunterlagen (Rohkränze) durch den Einzelhandel dürfen höchstens die unter C 1. bis 4. angegebenen Einstandspreise zuzüglich der vorstehend unter a) angegebenen Bruttoverdienstspanne berechnet werden.
- c) Soweit Materialien der im § 5 der Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Blumenbinderei vom 20. Juni 1946 (VOB1. d. Stadt Berlin S. 215) genannten Art bei der Herstellung von Kränzen, sonstigen Tannengebunden, Kreuzen, Kissens, Sträußen usw. Verwendung finden, dürfen hierfür die in dem genannten Paragraphen zugelassenen Bruttoverdienstspannen nicht überschritten werden.

D. Abfallende Qualitäten sind mindestens 20% billiger zu verkaufen.

Berlin, den 16. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. L 1650. 1888/46.

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Dezember 1946

bis auf weiteres

Preisliste Nr. 9/194S

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 21. August 1946 — BK/O (46) 339a — werden in Verbindung mit der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOB1. S. 149) folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzen- Groß- Klein- hand.- handels- höchststabgab epreise		
		RM	RM	RM
Spinat A . . . « j	100 kg	18,—	25,40 je kg	0,34
Blattspinat A . . .	100 kg	24,—	32,45 je kg	0,44
Kohlrabi A o. Laub	100 kg	12,—	17,40 je kg	0,24
Weißkohl A . . .	100 kg	10,—	15,05 je kg	0,20
Rotkohl A . . .	100 kg	14,—	19,50 je kg	0,26
Wirsingkohl A f <	100 kg	14,—	19,50 je kg	0,26
Blumenkohl A				
über 28 cm 0' ■	100 Stck.	60,—	—	—
über 22 cm 0 j	100 Stck.	40,—	—	—
über 15 cm 0 t	100 Stck.	27,—	—	—
unter 15 cm 0 s «	100 Stck.	* 17,—	—	—
Rosenkohl A . < ■	100 kg	52,—	63,55 je kg	0,84
Grünkohl A . << B	100 kg	16,—	21,45 je kg	0,28
Teltower Rübchen A				
gewaschen u. geputzt				
Gr. I . i t . a	100 kg	26,—	33,20 je kg	0,46
Gr. II . . . ■ I 9	100 kg	18,—	23,80 je kg	0,34
Gr. III f i v r a	100 kg	8,—	12,10 je kg	0,18
Unsortiert s i	100 kg	14,—	19,15 je kg	0,26
Möhren und Karotten A				
a Laub . . . . i	100 kg	8,—	14,30 je kg	0,20
Karotten, Pariser A	2 100 kg	13,—	20,15 je kg	0,26
Speisekohlrüben A	100 kg	5,—	9,20 je kg	0,14
Salat A				
über 150 g. ■ ■ a	100 Stck.	15,—	19,75 je Stck.	0,25
über 100 g. « B i	100 Stck.	IX—	16,20 je Stck.	0,22
unter 100 g. ■ a	100 Stck.	8,—	11,55 je Stck.	0,14
Endiviensalat Aff	100 Stck.	15,—	19,75 je Stck.	0,25
Sellerieknollen A . i	100 kg	20,—	27,55 je kg	0,38
Porree A				
über 25 mm 0 B i	100 kg	21,—	27,90 je kg	0,40
15 bis 25 mm 0 . i	100 kg	17,—	23,25 je kg	0,32
unter 15 mm 0 . i	100 kg	12,—	17,35 je kg	0,24